

sönlichen Gründen nicht erhoben worden, dann soll der Erbe die Einwendung aus § 1579 BGB, die dem Erblasser zugestanden hat, jetzt nicht mehr geltend machen können. Beispiel: Der neue Partner der geschiedenen Ehefrau des Erblassers hat sich bei einem Unfall des gemeinsamen Kindes des Erblassers und seiner geschiedenen Frau in besonderer Weise um das Kind bemüht. Die Rücksicht, die der Erblasser auf die neue Partnerschaft genommen hat, hat auch der Erbe zu nehmen.

2. Der Auffassung von *Büttner*,<sup>3</sup> es müsse nach der Person des Erben (z.B. seinen sonstigen finanziellen Verhältnissen) beurteilt werden, ob die weitere Unterhaltsgewährung grob unbillig ist, kann ich nicht beipflichten. Die Unterhaltspflicht ist als Nachlassverbindlichkeit auf den Erben übergegangen, für die er nach § 1967 Abs. 1 BGB haftet. Seine Nachlassverbindlichkeit unterliegt unterhaltsrechtlichen Vorschriften nur insoweit, als sie in Unterhaltsrechtsverhältnissen zwischen den geschiedenen Ehegatten begründet waren. Beispiel: Die Unterhaltspflicht kann wegfallen, wenn die geschiedene Ehefrau Vermögen erwirbt und damit nicht mehr unterhaltsbedürftig ist. Diese Unterhaltsrechtsverhältnisse können sich nur aus den Rechtspositionen des Unterhaltsschuldners und Unterhaltsgläubigers ergeben, nicht aus denjenigen des haftenden Erben. Soweit solche aus dem Unterhaltsrecht kommende Beeinflussungen nicht vorliegen, unterliegen sie somit allein den erbrechtlichen Vorschriften. Die finanziellen Verhältnisse des Erben können nicht auf das Unterhaltsrechtsverhältnis der geschiedenen Ehegatten übertragen werden.

3. Es ist seit langer Zeit streitig, ob ein gegen den verstorbenen Unterhaltspflichtigen existierender Unterhaltstitel gem. § 727 ZPO gegen den Erben umgeschrieben werden kann oder ob der unterhaltsberechtigte Ehegatte einen neuen Titel beschaffen muss.<sup>4</sup> In dem vom BGH entschiedenen Fall hat die Erbin Abänderungsklage erhoben, weil der Titel offenbar auf sie umgeschrieben worden war. Eine Umschreibung ist aber nur dann möglich, wenn man die Identität der Ansprüche gegen Erblasser und Erben bejaht.<sup>5</sup> Wie oben unter 1. ausgeführt, ist aber die Rechtsstellung des Erblassers als Unterhaltsschuldner nicht identisch mit der des nur für den Unterhalt haftenden Erben. Aus diesem Grunde ist § 727 ZPO nicht anwendbar; der unterhaltsberechtigte Ehegatte muss sich vielmehr nach dem Tod seines geschiedenen Ehegatten einen neuen Titel besorgen. Übrigens: Aus demselben Grund tritt auch keine Rechtskrafterstreckung des gegen den Erblasser ergangenen Titels auf den Erben ein.

*Dr. Ludwig Bergschneider*, Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Familienrecht, München

### **Zur Berücksichtigung von Restitutionsansprüchen im Zugewinnausgleich; zur Behandlung von vereinigungsbedingten Wertsteigerungen im Zugewinnausgleich**

§ 1374 Abs. 1 und 2 BGB; § 2 Abs. 1 VermG

**BGH**, Ur. v. 28.1.2004 – XII ZR 221/01 (OLG Hamm, AG Lüdinghausen)

Das Urteil ist abgedruckt in FamRZ 2004, 781.

■ **Anmerkung:** 1. Die Streitfrage, in welchem Umfange wiedervereinigungsbedingte Wertsteigerungen ausgleichspflichtig sind, schien lange Zeit nur einen akademischen Stellenwert zu haben. *Lipp* und der Verfasser haben in zwei Kurzbeiträgen erstmals das Problem thematisiert (vgl. FamRZ 1998, 596 ff.). Die Resonanz in der Rechtsprechung blieb gering. Obergerichtlich äußerte sich lediglich das OLG Düsseldorf in einem PKH-Prüfungsbeschluss zu dem

Fragenkreis (vgl. FamRZ 1999, 225 f.). Bei der gleich gelagerten Problematik des Pflichtteilsanspruches stellte das OLG Köln in einem PKH-Prüfungsbeschluss ebenso wie das OLG Düsseldorf strikt auf den Zeitpunkt des Erbfalles ab (NJW 1998, 240). Ausführlich befasste sich das AG Stuttgart (FamRZ 1999, 1065 ff. m. Anm. *Bergschneider*) mit dem Problem. Daraufhin wurde in der Literatur sehr kontrovers dieses Thema diskutiert (vgl. die Nachweise bei *Holtfester/Neuhaus-Pieper*, FamRZ 2002, 1526 ff.; *Koch*, FamRZ 2003, 197, 200 f.). Diese Zurückhaltung in der Rechtsprechung erstaunt. Bei jährlich zehntausenden Ehescheidungen und sicherlich ebenso vielen Rückübertragungsanträgen sowie vormaligen Erbfällen in der ehemaligen DDR hätte das Problem viel früher auftauchen müssen. Je nachdem welcher Ansicht man folgt, kommt man zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen mit immensen Wertunterschieden. Einschränkend ist allerdings zu sagen, dass es sich insoweit um ein typisches Problem in den alten Bundesländern handelt. Für DDR-Bürger kann es keinen Stichtag für das Anfangsvermögen geben, der vor dem Beitritt am 3.10.1990 liegt. Zu diesem Zeitpunkt trat das Bürgerliche Gesetzbuch der alten Bundesländer auch für das Beitrittsgebiet in Kraft. Ab sofort galt der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Als Anfangsvermögen galt der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Wert, nicht der alte – niedrigere – DDR-Wert (vgl. *Haußleiter/Schulz*, Kap. 7, Rn 33, 52). Die Begründungen, die das OLG Hamm für seine Rechtsansichten gab, lassen aus anwaltlicher Sicht erhebliches Unbehagen aufkommen. Die Theorie von der „Keimzelle“ sowie der Wertvergleich zu vermeintlich ähnlichen Grundstücken in den alten Bundesländern nähren den Verdacht, dass entweder das Problem in vielen Fällen nicht richtig behandelt oder – noch schlimmer – überhaupt nicht erkannt wurde.

Dabei sind zwei Varianten zu unterscheiden. Beide wurden in dem nunmehrigen Urteil entschieden:

Zum einen sind es die Fallgestaltungen, in denen ein Erbfall während der DDR-Zeit eingetreten ist und eine Enteignung nie erfolgte (Fall 1).

Zum anderen sind Fälle zu beurteilen, in denen entweder der Anspruchsteller selber oder ein Rechtsvorgänger enteignet wurde. Auf Grund des am 29.9.1990 in Kraft getretenen Vermögensgesetzes wurden Rückübertragungsansprüche gestellt (Fall 2).

Die Lösungswege zu beiden Problemkreisen waren gänzlich unterschiedlich. Zum einen wurde versucht, den Stichtag für das Anfangsvermögen möglichst weit nach vorne zu verlegen. Im Fall 1 wurde der Zeitpunkt der Wiedervereinigung als Anfangsvermögen angesehen. Im Fall 2 wurde das Anfangsvermögen mit dem In-Kraft-Treten des Vermögensgesetzes, dem Rückübertragungsantrag nach diesem Gesetz, dem Erlass oder gar der Bestandskraft des Rückübertragungsbescheides gleichgesetzt (vgl. hierzu im Einzelnen AG Stuttgart FamRZ 1999, 1065 ff.). Zum anderen wurde strikt auf den Erbfall und damit auf die alten fast wertlosen DDR-Werte abgestellt (so z.B. OLG Düsseldorf, a.a.O., sowie *Kogel*, FamRZ 2000, 1089 f.). Unausgesprochen war für die erste Argumentation eine Wertungsfrage maßgeblich. Der Vermögenszuwachs war unvorhersehbar, unverdient und sollte nicht ausgeglichen werden. Deswegen versuchte man, den gesamten Vermögenserwerb zu „strecken“ und auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern. Dabei wurde allerdings übersehen, dass ein derartiger „gestreckter“ Vermögenserwerb dem Recht des Zugewinnausgleichs gänzlich fremd ist.

<sup>3</sup> FamRZ 2004, 617.

<sup>4</sup> Siehe dazu *Bergschneider*, a.a.O., 1055 mit Nachweisen.

<sup>5</sup> Vgl. *Büttner*, FamRZ 2004, 617 mit Nachweisen.

Ohne auf den Meinungsstreit im Einzelnen einzugehen, hat der BGH nunmehr grundlegend entschieden, dass Wertsteigerungen in beiden Varianten in vollem Umfange ausgleichspflichtig sind.

Im Fall 1 verweist er zutreffend darauf, dass mit dem Erbfall der Vermögenserwerb abgeschlossen ist. Spätere Veränderungen waren zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht voraussehbar. Die vom OLG Hamm noch bemühte Theorie von der „Keimzelle“ war schlechterdings unhaltbar. Richtig ist zwar, dass in der damaligen Präambel des Grundgesetzes die Wiedervereinigung vorgesehen war. Eine realisierbare Anwartschaft zum Zeitpunkt des Erbfalls war hiermit keinesfalls verbunden. Mit derselben Argumentation könnte man dann auch die seit Jahrzehnten bestehende unangefochtene Rechtsprechung zum Qualitätswechsel von Acker- in Bauland in Frage stellen (vgl. BVerfG FamRZ 1985, 256). In jedem Stück Land ist sicherlich auch „im Keime“ angelegt, dass es irgendwann einmal Bauland werden kann. Gerade solche Wertsteigerungen sind im Zugewinnausgleich aber immer berücksichtigt worden. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Wertzuwachs mit der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nichts zu tun hat. Gerade dies ist keine Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Güterrecht. Aus Vereinfachungsgründen wird vielmehr pauschal vorgegangen. Es ist gleichgültig, wie es zum Zugewinn gekommen ist, ob durch die Verringerung der Verbindlichkeiten, durch den Erwerb neuen Aktivvermögens oder durch Wertsteigerung bereits vorhandenen Vermögens. Beim Lottogewinn hat folgerichtig der BGH frühzeitig entschieden, dass dieser im Zugewinn Berücksichtigung findet (FamRZ 1977, 124). Auch Kursgewinne bei Wertpapieren sind ausgleichspflichtig. Die wertende Betrachtungsweise verlässt dieses strenge Stichtagsprinzip. Durch einen derartigen Bewertungsfaktor würde eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen.

Zutreffend weist der BGH weiter darauf hin, dass Wertveränderungen von Grundstücken in der früheren DDR überhaupt nicht vergleichbar sind mit den Wertveränderungen von angeblich ähnlichen Objekten in den alten Bundesländern. Der Grundstücksmarkt in der DDR folgte gänzlich anderen Gesetzen. Auch hier hatte die Vorinstanz eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Soll ein Gericht willkürlich vorgeben können, an welchen Orten in den alten Bundesländern Grundstücke mit solchen in den neuen Bundesländern verglichen werden? Das Problem wäre damit nicht auf die neuen Bundesländern beschränkt gewesen. Besäße z.B. ein Ehepartner, der in den alten Bundesländern in einem Kleinsiedlungsgebiet lebt, ein Grundstück in einer Großstadt und hätte dieses Grundstück erhebliche Wertsteigerungen erfahren, könnte man folgerichtig auf folgende Idee kommen: Nicht der wahre Wertzuwachs des Grundstücks in dieser Großstadt, sondern der Wertzuwachs, der gerade in der betreffenden Kleinsiedlungsgemeinde stattgefunden hat, sei maßgebend. Ein einigermaßen sicheres Ergebnis wäre nicht mehr vorhersehbar.

Bei der Fallgestaltung 2 kann das Ergebnis nicht anders sein. Derjenige, der sogar sein Eigentumsrecht verloren hatte und erst später einen Restitutionsanspruch erwarb, kann nicht besser gestellt werden als derjenige, der im Grundbuch eingetragen blieb (vgl. *Kogel*, FamRZ 1999, 917). Das Vermögensgesetz hat Ansprüche nicht etwa rückwirkend begründet. Vielmehr entstand die Forderung „ex nunc“. Das Anfangsvermögen stand zu diesem Zeitpunkt längst fest. Es wurde im Nachhinein nicht verändert. Der BGH wiederholt die seit Jahrzehnten praktizierte Rechtsprechung zur Bewertung von Anfangsvermögen. Danach gehören hierzu alle den Ehepartnern zustehenden objektiven bewertbaren Rechte, die bei Eintritt des Güterstandes bereits bestanden. Außerdem sind hierunter geschützte Anwartschaften oder ihnen vergleichbare Rechtsstellungen zu zäh-

len, sofern diese nicht von einer Gegenleistung abhängig und nach wirtschaftlichen Maßstäben bewertbar sind (BGHZ 146, 64, 68 ff.). Demgegenüber scheiden bloße vage Erwerbsaussichten von vorneherein aus. Bei diesen DDR-Grundstücken bestanden jedoch allenfalls theoretische Chancen, jemals das Grundstück zurückzuerlangen. In den 80er Jahren hätte in den alten Bundesländern niemand ein derartiges Grundstück in der DDR gekauft. Mit anderen Worten: Einen Verkehrswert hatten diese Grundstücke nicht. Die Wiedervereinigung kam völlig unerwartet. Der Wertzuwachs in Form des Vermögensgesetzes kam auf den Anspruchsberechtigten wie ein Lottogewinn zu. Die Fälle 1+2 sind folgerichtig gleich zu behandeln.

Eine Besonderheit besteht bei den Fällen des Rückübertragungsanspruches allerdings im Hinblick auf das Lastenausgleichsgesetz. Dieses Gesetz v. 14.8.1952 schuf rückwirkend Ansprüche. Diese standen dem Berechtigten schon zu Beginn des Güterstandes zu. Sie sind daher beim Anfangsvermögen zu berücksichtigen und entsprechend lebenshaltungskostenindexiert hochzurechnen. Auf der anderen Seite muss bei einem erfolgreichen Rückübertragungsanspruch die Verpflichtung zur Rückzahlung des Lastenausgleichsbetrages beim Endvermögen abgezogen werden. Der Lastenausgleich kommt also ggf. bei beiden Stichtagen zum Tragen.

2. Wertsteigerungen in der vormaligen DDR sind also grundsätzlich auszugleichen. Dem Verpflichteten stehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten offen, diesen Anspruch zu minimieren. Beide Gesichtspunkte sind bislang höchstrichterlich ebenfalls noch nicht entschieden.

Zum einen kann man die Frage, welcher Wert beim Endvermögen zu berücksichtigen ist, thematisieren. Der BGH vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass es bei Grundstücksobjekten auf den „vollen wirklichen Wert“ ankommt (vgl. z.B. BGH FamRZ 1986, 37, 40). Danach sind vorübergehende Flauten auf dem Grundstücksmarkt nicht zu berücksichtigen, wenn eine Veräußerung der Immobilie zum Stichtag nicht beabsichtigt und auch nicht erforderlich war (BGH FamRZ 1992, 918, 919). Die gleiche Rechtsprechung liegt der Bewertung von Lebensversicherungen zugrunde. Entgegen der früheren Rechtsprechung kommt es nicht auf den Rückkaufs-, sondern auf den Zeitwert als wahren Wert an (vgl. BGH FamRZ 1995, 1270). Spekulationsobjekte zeichnen sich aber gerade durch erhebliche Wertausschläge nach oben und unten aus. Mit der Wiedervereinigung trat eine teilweise explosionsartige Wertsteigerung ein. Vielfach ist der Euphorie die Ernüchterung gefolgt. Die Preise sind drastisch gesunken. Ob man hier nun tatsächlich auf den am Stichtag möglicherweise gerade geltenden Preis abstellt oder in konsequenter Fortführung der Rechtsprechung zur „Flaute“ Abschlüsse vornimmt, müsste geklärt werden.

Nicht entschieden ist weiterhin, mit welchem Index in den neuen Bundesländern das Anfangsvermögen hochzurechnen ist. Seit dem Jahre 2000 ist der so genannte einheitliche Verbraucherpreis-Index eingeführt worden. Dieser steht bis zum Jahre 1991 zur Verfügung. Er bezieht sich sowohl auf die alten als auch auf die neuen Bundesländer. Legt man diesen einheitlichen Verbraucherpreis-Index zugrunde, ergibt sich bei Anfangsvermögen, welches ab 1991 erworben wurde, eine erhebliche Benachteiligung in den neuen Bundesländern. Dieser Nachteil resultiert daraus, dass der Verbraucherpreisindex in den neuen Bundesländern erheblich stärker gestiegen ist als in den alten. Durch die Zusammenfassung der Indices wird genau diese erheblich höhere Wertsteigerung relativiert. Teilweise können bis zu 20 % Wertunterschiede auftreten, ein Betrag, der sich gerade bei Immobilien erheblich auswirken kann (vgl. hierzu im Einzelnen *Hauss*, FamRB 2003, 202; *Gutdeutsch*, FamRZ 2003, 1902 sowie *Kogel*, FamRZ 2003, 1901). In derartigen

Fällen ist höchstrichterlich nicht entschieden, ob der Gesamtindex oder bis Dezember 1999 der Index nur für die neuen Bundesländer zugrunde zu legen ist. Auch ist nicht entschieden, ob es insoweit auf die belegene Sache oder darauf ankommt, wo die Eheleute leben.

Das Kapitel der wiedervereinigungsbedingten Wertsteigerungen ist also höchstrichterlich noch lange nicht abschließend diskutiert.

*Dr. Walter Kogel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Aachen*

## Ausschluss des Versorgungsausgleichs

§ 1587c Nr. 1 BGB

**BGH**, Beschl. v. 24.3.2004 – XII ZB 27/99 (OLG Hamm, AG Dortmund)

**Zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit (§ 1587c Nr. 1 BGB), wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte während der Ehezeit weder erwerbstätig war, noch den gemeinsamen Haushalt überwiegend versorgt, sondern auf Kosten des anderen Ehegatten eine Berufsausbildung absolviert hat, die es ihm ermöglicht, sich im Rahmen einer späteren Berufsausübung eine eigene Alterssicherung zu verschaffen.**

*Gründe:* I. Die Parteien haben am 12.7.1985 geheiratet. Der Scheidungsantrag der Ehefrau (ASt; geboren am 5.1.1954) ist dem Ehemann (AGg; geboren am 13.12.1957) am 12.3.1986 zugestellt worden. Das AG – Familiengericht – hat durch Urteil die Ehe geschieden (insoweit rechtskräftig), nachdem der Versorgungsausgleich abgetrennt worden war. Im Weiteren hat das AG den Versorgungsausgleich durch Beschluss gem. § 1587c Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Dabei hat es nach den Auskünften der weiteren Beteiligten zu 1 und 2 beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften der Ehefrau beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV; weiterer Beteiligter zu 2) i.H.v. monatlich 971,03 DM sowie gesetzliche Rentenanswartschaften des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte zu 1) i.H.v. monatlich 151,05 DM, bezogen auf den 29.2.1996, zu Grunde gelegt. Auf die Beschwerde des Ehemannes hat das OLG die Entscheidung des AG dahingehend abgeändert, dass zu Lasten der für die Ehefrau beim LBV bestehenden Anwartschaften auf dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der BfA monatliche Rentenanswartschaften i.H.v. 377,92 DM, bezogen auf den 29.2.1996, begründet werden. Mit der zugelassenen weiteren Beschwerde möchte die Ehefrau die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung erreichen. Der Ehemann beantragt die Zurückweisung der weiteren Beschwerde. Die weiteren Beteiligten haben sich im Verfahren der weiteren Beschwerde nicht geäußert.

II. Das Rechtsmittel hat Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung der Beschwerde des AGg.

1. Das OLG hat ausgeführt, dass die Anwendung der Härteklausele nach § 1587c Nr. 1 BGB vorliegend nicht gerechtfertigt sei, weil unter Berücksichtigung aller hier zu bewertenden Umstände die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht als grob unbillig erscheine. Zwar habe die Ehefrau dem Ehemann das Studium finanziert und – als Ausgleichspflichtige – den größeren Anteil an der Hausarbeit und der Kinderbetreuung wahrgenommen. Die Besonderheiten des vorliegenden Falles lägen jedoch darin, dass die Ehefrau das Studium des Ehemannes nur bis zu seinem erfolgreichen Abschluss im Februar 1992 finanziert habe. Von September 1992 bis Dezember 1993 habe der

Ehemann eine eigene Erwerbstätigkeit ausgeübt. Anschließende Zeiten der Arbeitslosigkeit seien unschädlich. Der Ehemann habe sich während seines Studiums nach seinen Kräften auch um Haushalt und Kinderbetreuung gekümmert, woraus die Ehefrau jedenfalls insoweit auf eine partnerschaftliche Gesinnung des Ehemannes habe schließen können. Im Übrigen habe der Ehemann in gewissem Umfang zum Lebensunterhalt der Familie beigetragen, wenn er auch aus der Nachbetrachtung heraus offensichtlich den finanziellen Erfolg seiner zeitweiligen Berufstätigkeiten während seines Studiums überschätzte. Schließlich seien dem Ehemann durch seine Übersiedlung nach Deutschland ebenfalls berufliche Nachteile entstanden.

2. Diese Erwägungen werden der Sachlage nicht gerecht.

Zwar unterliegt es in erster Linie der tatrichterlichen Beurteilung, ob und inwieweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs grob unbillig nach § 1587c Nr. 1 BGB erscheint. Die tatrichterliche Bewertung ist im Verfahren der weiteren Beschwerde nur daraufhin zu überprüfen, ob alle wesentlichen Umstände berücksichtigt worden sind und das Gericht sein Ermessen in einer dem Gesetzeszweck entsprechenden Weise ausgeübt hat (vgl. Senatsbeschl. v. 4.9.2002 – XII ZB 130/98 – FamRZ 2003, 437, 438; v. 5.9.2001 – XII ZB 56/98 – FPR 2002, 86; v. 12.4.1989 – IVb ZB 159/87 – FamRZ 1989, 1060, 1061; v. 9.3.1988 – IVb ZB 147/86 – FamRZ 1988, 600; v. 18.2.1987 – IVb ZB 112/85 – NJW-RR 1987, 578, 579; v. 12.11.1986 – IVb ZB 67/85 – FamRZ 1978, 362, 364 und v. 5.10.1983 – IVb ZB 807/81 – FamRZ 1983, 1217, 1218).

Dabei hat das OLG indes nicht ausreichend gewürdigt, dass die Ehefrau nicht nur für die gesamte Ausbildung des Ehemannes in Deutschland aufgekommen ist, sondern dass er auch nach Abschluss des Studiums lediglich für den Zeitraum von September 1992 bis Dezember 1993 einer eigenen Beschäftigung nachgegangen ist, während er ansonsten weiterhin vom Einkommen der Ehefrau gelebt hat, ohne sich seinerseits in angemessener Weise in den Dienst der Familie zu stellen. Nach den Feststellungen des OLG hat die Ehefrau sogar nach der Geburt der Tochter der Parteien am 10.10.1987 im Erziehungsurlaub (6.12.1987 bis 9.10.1988) weitergearbeitet (vom 1.2.1988 bis 9.10.1988 als Teilzeitbeschäftigte), um den Unterhaltsbedarf der Familie sicherzustellen. Die Ehefrau hat während sieben der acht Jahre, die die Parteien nach der Eheschließung zusammengelebt haben, durch ihre Erwerbstätigkeit nahezu allein für den Unterhalt der Familie gesorgt. Die geringen und sehr unregelmäßigen Einkünfte, die der Ehemann während seines Studiums durch Gelegenheitsarbeiten erzielt hat, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Die Ehefrau hat somit sowohl das Studium des Ehemannes finanziert als ihn auch in der anschließenden Zeit seiner Arbeitslosigkeit unterhalten. Auf der anderen Seite kann nach den Feststellungen des OLG nicht davon ausgegangen werden, dass der Ehemann etwa die Führung des Haushaltes übernommen hätte. Die Mithilfe, die er geleistet hat, hat sich im Wesentlichen auf die Kindesbetreuung unmittelbar nach der Geburt der Tochter beschränkt. Denn er räumt selbst ein, dass in den Jahren 1990 bis 1992 eine Betreuerin für die Tochter herangezogen werden musste, da seine Examensvorbereitungen ihn daran gehindert hätten, die Tochter selbst zu versorgen. Entgegen der Auffassung des OLG kann die fehlende Haushaltstätigkeit des Ehemannes auch nicht etwa durch eine partnerschaftliche Gesinnung ausgeglichen werden.

Indem das OLG selbst unter diesen Umständen nicht von der Härteklausele des § 1587c Nr. 1 BGB Gebrauch gemacht hat, hat es an das Vorliegen einer groben Unbilligkeit im Sinne dieser Bestimmung zu strenge Anforderungen gestellt. Die Anwendung der Härteklausele kommt jeweils in Betracht, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse die uneingeschränkte Durchführung des Versorgungsausgleichs